

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Holzland e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat den Sitz in Steinkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf die vier Gemeinden Hohending, Inning am Holz, Kirchberg und Steinkirchen (die sogenannten „Holzland-Gemeinden“) und ihre entsprechenden Einzugsgebiete.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der vier „Holzland-Gemeinden“ interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der gemeindlichen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen insbesondere das Ansehen der Gewerbetreibenden zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der „Holzland-Gemeinden“ zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

Es werden **keine Gewinnabsichten** verfolgt.

2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in einen der vier „Holzland-Gemeinden“ und / oder deren Einzugsgebiet haben, beziehungsweise die dort berufs- oder geschäftstätig sind.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Einem abgelehnten Antragsteller steht das Recht zu über seine Ablehnung eine Entscheidung der zeitlich nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten, zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Berechnungsmaßstab (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Umsatz/Mitglied, Verkaufsfläche) und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 7 Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei weitere Vorstandsmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.

Für Geldgeschäfte sind der jeweils gewählte Kassier und der erste Vorsitzende jeweils einzeln berechtigt. Geldgeschäfte im obigen Sinne sind: Einzug der Jahresbeiträge und Überweisung sämtlicher Rechnungseingänge bis zu einem Höchstbetrag von 5000 €. Im Innenverhältnis sollen bei Geldgeschäften in erster Linie der Kassier handeln und erst in zweiter Linie, insbesondere wenn der Kassier verhindert ist, der erste Vorsitzende.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise zu vertreten berechtigt sind.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die weiteren Vorstandsmitglieder können in Sammelabstimmung gewählt werden.
Hat bei Einzelabstimmungen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstände entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Die Beschlussfassung über den Etat
 - e) Die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und deren Änderung
 - g) Beschlussfassung über Beitragsänderungen und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt, auf die Dauer von drei Jahren, zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Die Überprüfung hat einmal im Jahr vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ihr Ergebnis ist der Versammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer sind jederzeit auch zu außerordentlichen Überprüfungen berechtigt.
4. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Prüfung vorzulegen.

§ 10

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschluss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GBG (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses den vier „Holzland-Gemeinden“ mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks verwendet wird.

Satzung per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert am 16.12.2016

Steinkirchen, den 16.12.2016